

# RS Vwgh 1994/3/22 93/08/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1994

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs1;

## Rechtssatz

In Ansehung von Provisionen für die Vermittlung von Bausparverträgen und Versicherungsverträgen ist der innere Zusammenhang der Leistungen der Dienstnehmer, für die ihnen von Dritten Geldbezüge oder Sachbezüge zufließen, mit dem Beschäftigungsverhältnis, und das hiefür nötige Teilmoment des Leistungsinteresses des Dienstgebers, nach folgenden Kriterien zu bejahen: 1) Die Zugehörigkeit der Vermittlung und des Abschlusses von Bausparverträgen und Versicherungsverträgen zum intensiv beworbenen Leistungsangebot des Dienstgebers,

2) der Zufluß von Provisionen für diese Tätigkeit auch an den Dienstgeber, 3) daß der Dienstgeber dieser Tätigkeit im Rahmen seines Betriebes zustimmt, hiefür seine Einrichtungen zur Verfügung stellt und die Inanspruchnahme der Dienstzeit seiner Angestellten unter anderem für die damit verbundenen Schulungen gestattet und die damit verbundenen Kosten trägt. Hiebei ist es ohne Bedeutung, ob die entsprechenden Leistungen der Dienstnehmer während der Dienstzeit oder darüber hinaus erbracht werden (Hinweis E 20.10.1992, 91/08/0198). Für die Bejahung des erforderlichen hinreichenden Zusammenhangs der den Dienstnehmern hiefür von Dritten gewährten Geldbezüge mit ihrem Beschäftigungsverhältnis und die deshalb vorgenommene Bewertung als beitragspflichtiges Entgelt genügt es auch, daß der Dienstgeber diese Aktivitäten langjährig als "Serviceeinrichtung" für seine Kunden billigte (Hinweis E 15.12.1992, 91/08/0077).

## Schlagworte

Entgelt Begriff Provision

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080149.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)